

Große Anfrage

der Abg. Carola Wolle u. a. AfD

und

Antwort

der Landesregierung

Abriss denkmalgeschützter Gebäude

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude umfasst die Denkmalliste Baden-Württemberg?
2. Wie viele davon befinden sich in privater Hand?
3. Wie viele von denen, die sich in privater Hand befinden, sind saniert?
4. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude in privater Hand in Baden-Württemberg sind in den letzten fünf Jahren jeweils pro Jahr in die Denkmalliste aufgenommen worden?
5. Wie vielen denkmalgeschützten Gebäuden in privater Hand wurde in den letzten fünf Jahren die Einstufung als denkmalgeschützt entzogen und jeweils warum?
6. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude in privater Hand wurden in den letzten fünf Jahren mit Mitteln des Landes saniert und welche Kosten sind dem Land dadurch im Einzelfall jeweils entstanden?
7. Um welche Gebäude handelt es sich dabei unter Frage 6 konkret?
8. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude in privater Hand wurden in den letzten fünf Jahren abgerissen, weil die Sanierung dem Eigentümer nicht zuzumuten war?
9. Um welche Gebäude handelt es sich dabei unter Frage 8 konkret?
10. Um welchen Betrag wurde die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung unter Frage 8 jeweils überschritten?

Eingegangen: 17.10.2018/Ausgegeben: 11.12.2018

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

11. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude in privater Hand sind in den letzten fünf Jahren mit Mitteln des Bundes oder von Stiftungen erhalten oder saniert worden?
12. Um welche Gebäude handelt es sich dabei unter Frage 11 konkret?
13. Wie hoch waren die Zuschüsse des Bundes oder der Stiftungen unter Frage 11 jeweils?
14. Wer entscheidet in Baden-Württemberg über die Denkmalwürdigkeit eines Gebäudes?
15. Nach welchen Kriterien erfolgt diese Entscheidung konkret?
16. Wer entscheidet in Baden-Württemberg über die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes?
17. Nach welchen Kriterien erfolgt diese Entscheidung konkret?
18. Wer überprüft die Einhaltung der Erhaltungspflicht nach § 6 Denkmalschutzgesetz von denkmalgeschützten Gebäuden in privater Hand?
19. Wie wird die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes beurteilt, wenn der Eigentümer außer dem Gebäude selbst über keine weiteren Vermögenswerte oder Einkünfte verfügt, die zur Erhaltung notwendig wären?
20. Warum werden Mehraufwendungen zur Erhaltung eines Kulturdenkmals, die darauf zurückzuführen sind, dass der Eigentümer unter Verstoß gegen die gesetzliche Erhaltungspflicht die erforderliche Bauunterhaltung schuldhaft unterlassen hat, bei Ermittlung der erforderlichen Sanierungskosten zum Denkmalerhalt nicht berücksichtigt?

17. 10. 2018

Wolle, Gögel, Baron, Klos, Stein, Dürr, Herre,
Palka, Voigtmann, Dr. Balzer, Dr. Baum, Rottmann,
Dr. Merz, Dr. Podeswa, Pfeiffer AfD

Begründung

Die Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs haben unwiederbringliche Lücken in die Landschaft der deutschen Kulturdenkmäler gerissen. Umso wichtiger ist der Erhalt der noch vorhandenen, denkmalgeschützten Bausubstanz. Leider kommt es immer wieder zum Abriss historischer Gebäude, obwohl diese unter Denkmalschutz stehen. Nicht selten geht dies – vor allem bei anschließender, moderner Neubebauung – mit dem Verlust ganzer, historisch gewachsener Orts- oder Stadtbilder einher. Nicht selten sind die Besitzer denkmalgeschützter Gebäude jedoch wirtschaftlich schlicht nicht in der Lage, das in ihrem Besitz befindliche Kulturgut zu erhalten. Mit der Großen Anfrage sollen das rechtliche Umfeld und die finanziellen Spielräume des Erhalts historischer Gebäude in privater Hand ermittelt werden.

A n t w o r t

Schreiben des Staatministeriums vom 4. Dezember 2018 Nr. III:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Schopper

Staatsministerin

Anlage: Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Mit Schreiben vom 28. November 2018 Nr. 5-2550.9-1/2 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude umfasst die Denkmalliste Baden-Württemberg?

In der Denkmalliste sind 96.000 Objekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege dokumentiert (Stand Juli 2018).

2. Wie viele davon befinden sich in privater Hand?

3. Wie viele von denen, die sich in privater Hand befinden, sind saniert?

4. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude in privater Hand in Baden-Württemberg sind in den letzten fünf Jahren jeweils pro Jahr in die Denkmalliste aufgenommen worden?

5. Wie vielen denkmalgeschützten Gebäuden in privater Hand wurde in den letzten fünf Jahren die Einstufung als denkmalgeschützt entzogen und jeweils warum?

Die Fragen zu den Ziffern 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Denkmalliste werden die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Kulturdenkmälern nicht erfasst.

Im Übrigen gibt die Denkmalliste keine Auskunft über den Sanierungs- oder Erhaltungszustand eines Kulturdenkmals.

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt rund 1.700 Gebäude neu in den Gesamtbestand der Denkmalliste aufgenommen und insgesamt rund 1.100 Gebäude aus dem Gesamtbestand der Denkmalliste gestrichen.

6. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude in privater Hand wurden in den letzten fünf Jahren mit Mitteln des Landes saniert und welche Kosten sind dem Land dadurch im Einzelfall jeweils entstanden?

In den letzten fünf Jahren (1. Januar 2014 bis 19. November 2018) wurden an Private insgesamt 1.004 Zuwendungsbescheide mit einer Zuwendungssumme aus dem Denkmalförderprogramm des Landes von insgesamt 34.377.130 Euro erteilt.

7. Um welche Gebäude handelt es sich dabei unter Frage 6 konkret?

Zur Förderung konkreter privater Vorhaben können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht werden.

8. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude in privater Hand wurden in den letzten fünf Jahren abgerissen, weil die Sanierung dem Eigentümer nicht zuzumuten war?

9. Um welche Gebäude handelt es sich dabei unter Frage 8 konkret?

10. Um welchen Betrag wurde die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung unter Frage 8 jeweils überschritten?

Die Fragen zu den Ziffern 8. bis 10. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden liegen dazu keine Zahlen vor.

Weiterhin könnten zu den konkreten privaten Vorhaben aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht werden.

11. Wie viele denkmalgeschützte Gebäude in privater Hand sind in den letzten fünf Jahren mit Mitteln des Bundes oder von Stiftungen erhalten oder saniert worden?

In den letzten fünf Jahren (2014 bis Ende Oktober 2018) sind 128 in Privateigentum befindliche denkmalgeschützte Gebäude von Stiftungen (u. a. Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Denkmalstiftung Baden-Württemberg) gefördert worden. Im gleichen Zeitraum wurden aus Bundesmitteln 17 in Privateigentum befindliche denkmalgeschützte Gebäude gefördert.

12. Um welche Gebäude handelt es sich dabei unter Frage 11 konkret?

Zur konkreten Förderung konkreter privater Vorhaben können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht werden.

13. Wie hoch waren die Zuschüsse des Bundes oder der Stiftungen unter Frage 11 jeweils?

Die bewilligte Fördersumme der Stiftungen betrug (2014 bis Ende Oktober 2018) insgesamt 4.436.280 Euro. Aus Mitteln des Bundes wurden in demselben Zeitraum insgesamt Fördermittel in Höhe von 1.918.000 Euro bewilligt.

14. Wer entscheidet in Baden-Württemberg über die Denkmalwürdigkeit eines Gebäudes?

Die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes wird nicht in dem einen „Entscheidungsprozess“ festgelegt, sondern ist ein Erkenntnisprozess, da die Denkmaleigenschaft kraft Gesetzes einem Denkmal innewohnt und deshalb anhand der im Denkmalschutzgesetz (DSchG) festgelegten Kriterien nur festgestellt werden kann.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) ist für die Erfassung von Kulturdenkmälern in einer Liste zuständig. Die VwV-Kulturdenkmalverordnung vom 26. April 2018 (GABl. S. 318) regelt, wie die Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit eines Gebäudes festgestellt wird.

15. Nach welchen Kriterien erfolgt diese Entscheidung konkret?

Kulturdenkmale sind nach dem DSchG (§ 2 Abs. 1) Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen (Denkmalfähigkeit) ein öffentliches Interesse besteht (Denkmalwürdigkeit).

Denkmalfähig ist eine Sache, wenn mindestens einer der drei Schutzgründe vorliegt:

- Wissenschaftliche Gründe sind insbesondere solche, die die Bedeutung einer Sache für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig dokumentieren;
- Künstlerische Gründe sind insbesondere vom kunsthistorischen Interesse bestimmt, gehen aber auch über dieses hinaus. Das Merkmal der künstlerischen Bedeutung verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität;
- Heimatgeschichtliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn durch das Schutzobjekt geschichtliche oder spezifisch heimatgeschichtliche Entwicklungen anschaulich gemacht werden (Aussagewert), ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen oder Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter Erinnerungswert beizumessen ist oder es einem im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, kulturellen oder sozialen Verhältnissen seiner Zeit herstellt (Assoziationswert).

Denkmalwürdig ist eine Sache, wenn ein öffentliches Interesse besteht, das die auf einem gesetzlichen Schutzgrund beruhende Erhaltung der Sache rechtfertigt. Dies setzt voraus, dass die Denkmaleigenschaft einer Sache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung oder mindestens eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen sind.

16. Wer entscheidet in Baden-Württemberg über die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes?

Die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung von Kulturdenkmalen kann im Rahmen von denkmalschutzrechtlichen Abbruchanträgen relevant werden. Machen Denkmaleigentümer diesbezüglich geltend, dass ihnen die Erhaltung ihres Gebäudes aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar sei, haben die zuständigen Genehmigungsbehörden bei der Bescheidung des Abbruchantrags auch die Zumutbarkeit des Denkmalerhalts im konkreten Einzelfall zu prüfen. Zuständig sind in diesen Fällen die unteren Denkmalschutzbehörden, soweit Kulturdenkmale privater Eigentümer betroffen sind.

17. Nach welchen Kriterien erfolgt diese Entscheidung konkret?

Die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung eines Kulturdenkmals ist nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung anhand einer vom Denkmaleigentümer vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zu prüfen, bei der die voraussichtlichen Investitions- und Bewirtschaftungskosten den möglichen Nutzungserträgen oder dem Gebrauchswert des Denkmals gegenüber zu stellen sind. Grundsätzlich gilt, dass sich das Denkmal wirtschaftlich selbst tragen muss und der Eigentümer nicht verpflichtet werden kann, sein sonstiges Vermögen zum Denkmalerhalt einzusetzen. Dieses Vorgehen entspricht der bundesweit üblichen Verwaltungspraxis bei der Bescheidung von denkmalschutzrechtlichen Abbruchanträgen.

18. Wer überprüft die Einhaltung der Erhaltungspflicht nach § 6 Denkmalschutzgesetz von denkmalgeschützten Gebäuden in privater Hand?

Zum gesetzlichen Auftrag der Denkmalschutzbehörden gehört es, Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen und auf die Abwendung von Gefährdungen von Kulturdenkmalen hinzuwirken. Dies umfasst auch die Aufgabe, die Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Erhaltungspflicht von Denkmaleigentümern zu überwachen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei Kulturdenkmalen privater Eigentümer bei den unteren Denkmalschutzbehörden.

19. Wie wird die Zumutbarkeit der Erhaltung oder Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes beurteilt, wenn der Eigentümer außer dem Gebäude selbst über keine weiteren Vermögenswerte oder Einkünfte verfügt, die zur Erhaltung notwendig wären?

Wie unter Ziffer 17. dargelegt, muss sich ein Kulturdenkmal grundsätzlich wirtschaftlich selbst tragen, sodass der Eigentümer denkmalschutzrechtlich nicht verpflichtet werden kann, sein sonstiges Vermögen zur Erhaltung des Denkmals einzusetzen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind allerdings Zuschüsse, die der Eigentümer beispielsweise aus dem Denkmalförderprogramm des Landes oder von Dritten erhält, ebenso zu berücksichtigen wie steuerliche Vergünstigungen, die zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen an Kulturdenkmalen gewährt werden.

20. Warum werden Mehraufwendungen zur Erhaltung eines Kulturdenkmals, die darauf zurückzuführen sind, dass der Eigentümer unter Verstoß gegen die gesetzliche Erhaltungspflicht die erforderliche Bauunterhaltung schuldhaft unterlassen hat, bei Ermittlung der erforderlichen Sanierungskosten zum Denkmalerhalt nicht berücksichtigt?

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist auch zu berücksichtigen, ob ein Denkmaleigentümer durch schuldhafte Verletzung seiner gesetzlichen Erhaltungspflicht zu einer Vernachlässigung des Denkmals beigetragen hat. Ist dies der Fall, gehen die aus dem schlechten baulichen Zustand des Gebäudes resultierenden hö-

heren Sanierungskosten zulasten des Eigentümers. Anderenfalls würde sich einem Gebäudeeigentümer die einfache Möglichkeit eröffnen, durch Verwahrlosenlassen des Denkmals die Sanierungskosten in die Höhe zu treiben und sich dadurch im Ergebnis seiner Erhaltungspflicht zu entziehen.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
und Wohnungsbau